

Welche Versicherungsformen können bei der Pensionskassenversicherung gewählt werden?

Die Pensionskassenversicherung kann als klassische Rentenversicherung oder als fondsgebundene Rentenversicherung mit 100 % Beitragsgarantie zum Rentenbeginn – jeweils mit Kapitalwahlrecht - abgeschlossen werden.

Bei der klassischen Rentenversicherung ist der Einschluß von Berufsunfähigkeits- u. Hinterbliebenenleistungen (Hinterbliebenen- / Waisenrente) möglich. Die fondsgebundene Variante kann mit einem zusätzlichen Berufsunfähigkeitsschutz gekoppelt werden.

Wie werden die Beitragszahlungen bei Ihnen und Ihrem Arbeitgeber steuerlich behandelt?

Der Beitrag zur Pensionskassenversicherung ist bis zu einer jährlichen Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) zuzüglich eines Festbetrages von 1.800 EUR steuerfrei. In 2011 sind das jährlich 2.640 Euro + 1.800 EUR = 4.440 EUR bzw. monatlich insgesamt 370 Euro. So können Sie eine attraktive Zusatzversorgung aus un versteuerten Einkommensteilen aufbauen.

Der Beitrag zur Pensionskassenversicherung stellt für Ihren Arbeitgeber – wie Ihr Gehalt - eine Betriebsausgabe dar. Der Wert der Pensionskassenversicherung muß nicht in seinem Firmenvermögen erfasst werden, da Ihnen ein unmittelbares Bezugsrecht auf die Leistungen der Pensionskassenversicherung eingeräumt wird. Die Beiträge zur Pensionskassenversicherung sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Wie werden die Beitragszahlungen bei Ihnen und Ihrem Arbeitgeber sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Die Beiträge zur Pensionskasse sind – im Rahmen der 4%-Grenze -sozialversicherungsfrei. So erzielen Sie eine ansehnliche zusätzliche Ersparnis – vorausgesetzt Ihr Gehalt liegt innerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Sozialversicherung.

Der zusätzliche Festbetrag von 1.800 EUR ist immer sozialabgabenpflichtig, egal wie dieser finanziert wird.

Wie werden die Leistungen bei Ihnen steuerlich behandelt?

Da die Beitragszahlungen während der Aktivenzeit steuerfrei sind, sind die Leistungen aus der Pensionskassenversicherung als „sonstige Einkünfte“ voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung), wobei im Rentenalter die Steuerbelastung häufig geringer ist als in der Aktivenzeit. Nach Vollendung des 64. Lebensjahres kann gegebenenfalls der Altersentlastungsbetrag des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommen.

Wie werden die Leistungen bei Ihnen sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Nach derzeitiger Gesetzeslage unterliegen Renten- und Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung (also auch bei der Pensionskassenversicherung) im Rahmen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich der Kranken- und Pflegeversicherung, unabhängig davon ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Versorgung finanziert haben. Betroffen sind gesetzlich und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Pro bAV Pensionskasse AG

Wie wird der Beitrag erhoben und durch wen wird er abgeführt?

- Bei Rentenleistungen laufend durch die Zahlstelle (d.h. hier durch die Pensionskasse)
- Bei Kapitaleleistungen durch den Versicherten. Die Beitragspflicht gilt für 10 Jahre. Die mtl. zu verbeitragende Leistung beträgt 1/120 der ursprünglichen Kapitalzahlung
- Freiwillig Versicherte müssen die Beiträge eigenverantwortlich an die jeweilige Kasse zahlen

Der Arbeitgeber ist an der Beitragszahlung nicht beteiligt. Der Kranken-u. Pflegebeitrag muß zu 100% von Ihnen getragen werden.

Wie ist die Handhabung bei vorzeitigem Ausscheiden?

Die Pensionskassenversicherung gegen Entgeltumwandlung bleibt Ihnen auch dann erhalten, wenn Sie den Arbeitsplatz wechseln. Nach dem Ausscheiden können Sie die Pensionskassenversicherung über Ihren neuen Arbeitgeber fortsetzen.

Für die Fortsetzung über Ihren neuen Arbeitgeber bestehen zwei Alternativen:

Alternative 1: Ihr Arbeitgeber tritt ganz einfach als neuer Vertragspartner in den bestehenden AXA-Pensionskassenvertrag ein.

Alternative 2: Der unverfallbare Wert Ihrer Pensionskassenversorgung wird auf Ihren neuen Arbeitgeber übertragen. Dieser zahlt dann den Übertragungswert bei seinem Versorgungsträger ein und erteilt Ihnen im Gegenzug - unter Anrechnung des Übertragungswerts - eine neue Versorgungszusage. Den neuen Versorgungsträger und den Durchführungsweg bestimmt dabei Ihr Arbeitgeber. Als Durchführungsweg kommt eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder ein Pensionsfonds in Betracht.

Den Anspruch auf Übertragung müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses geltend machen. Voraussetzung: Der Übertragungswert darf die im Jahr der Übertragung gültige Jahres-BBG der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. In 2011 darf demnach der Übertragungswert den Wert von 66.000 EUR nicht übersteigen.

Alternativ ist auch eine private Fortsetzung der Pensionskassenversicherung bei der Pro bAV (gegen private Beiträge oder beitragsfrei) möglich.

Für Ihren bisherigen Arbeitgeber ergeben sich mit der Übertragung der Pensionskassenversicherung auf Sie keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Eine arbeitgeberfinanzierte Pensionskassenversicherung bleibt Ihnen mit dem Ausscheiden erhalten, wenn Sie die Unverfallbarkeitsfristen erfüllt haben oder Ihnen ab Beginn ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt worden ist. Die Ansprüche sind unverfallbar, wenn Sie mit dem Ausscheiden das 25. Lebensjahr vollendet haben und Ihre Pensionskassenversicherung mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Ihre Vorteile der Pensionskassenversicherung auf einen Blick:

- Hohe Steuerersparnisse: Bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West zuzüglich einem Festbetrag von 1.800 EUR können steuerfrei angelegt werden; in 2011: mtl. 370 EUR.
- Keine Sozialabgaben auf die Beiträge im Rahmen der 4%-Grenze
- Besteuerung der Leistungen erst im Leistungsfall, zu einem meist geringeren Abgabensatz
- Zugeschnittene Versorgungslösungen durch flexible Produktbausteine
- Optimale Gestaltungsmöglichkeiten durch flexible Beitragszahlung und flexiblen Rentenbeginn
- Direkter Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse
- Wahlmöglichkeit einer Kapitalzahlung anstelle einer lebenslangen Altersrente
- Hinterbliebenen- und Waisenrenten sind als selbständige Bausteine einschließbar (klassisches Produkt)
- Berufsunfähigkeit kann versichert werden
- Einfache Mitnahme des Versorgungsanspruches bei Ausscheiden aus dem Unternehmen

Die Vorteile der Pensionskassenversicherung für Ihren Arbeitgeber auf einen Blick:

- Keine Sozialabgaben
- Keine Insolvenzbeiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein
- Keine zusätzlichen Verwaltungskosten
- Versorgungsansprüche müssen nicht bilanziert werden
- Beiträge sind Betriebsausgaben
- Kein Nachfinanzierungsrisiko bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters
- Keine finanziellen Risiken durch Anpassung von Rentenleistungen
- Einfache Handhabung bei vorzeitigem Ausscheiden durch die Möglichkeit der Übertragung des Pensionskassenvertrages auf den ausgeschiedenen Mitarbeiter